

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2019, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Tourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 1 263 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	10
Kärnten:	83
Niederösterreich:	13
Oberösterreich:	98
Salzburg:	396
Steiermark:	141
Tirol:	287
Vorarlberg:	209
Wien:	26

§ 2. Für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft wird ein Kontingent in der Höhe von 2 727 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:.....	31
Kärnten:	219
Niederösterreich:	481
Oberösterreich:	1 092
Salzburg:	26
Steiermark:	523
Tirol:	235
Vorarlberg:	68
Wien:	52

§ 3. Für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft wird zusätzlich ein Kontingent in der Höhe von 288 für die kurzfristige Beschäftigung von ausländischen Erntehelferinnen und Erntehelfern festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	21
Kärnten:	7
Niederösterreich:	89
Oberösterreich:	52
Salzburg:	4
Steiermark:	89
Tirol:	11

Vorarlberg:	4
Wien:	11

§ 4. (1) Im Rahmen der Kontingente gemäß den §§ 1 und 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 6 Monate nicht überschreiten darf. Für Ausländerinnen und Ausländern, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren und den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer bis zu neun Monaten erteilt werden.

(2) Im Rahmen der Kontingente gemäß § 3 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Wochen erteilt werden.

(3) Die Kontingente gemäß den §§ 1, 2 und 3 sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Zu den Saisonspitzen sind zeitlich begrenzte Überschreitungen um bis zu 20 % zulässig. Aufgrund der Verordnungen BGBl. II Nr. 273/2018 und BGBl. II Nr. 371/2018 erteilte und für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts 2019 relevante Beschäftigungsbewilligungen sind zu berücksichtigen.

§ 5. Ausländerinnen und Ausländer, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG) und Saisonarbeitskräfte, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen BGBl. II Nr. 273/2018 und BGBl. II Nr. 371/2018 außer Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 5 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ermächtigt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, innerhalb des hierfür nach der Niederlassungsverordnung vorgegebenen Rahmens mit Verordnung zahlenmäßige Kontingente für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region bzw. für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelferinnen und Erntehelfern, festzulegen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Bedarf an zusätzlichen Saisonarbeitskräften auch innerhalb der Saisonen im Tourismus und in der Landwirtschaft Schwankungen unterliegt und in den Saisonspitzen deutlich höher ist als in der Nebensaison. Mit der vorliegenden Verordnung soll erstmals der Gesamtbedarf an ausländischen Saisoniers sowohl im Tourismus als auch in der Land- und Forstwirtschaft während des gesamten Jahres 2019 abgedeckt werden. Wie bisher werden für die einzelnen Bundesländer Grundkontingente festgelegt, die aber in den Monaten der Saisonspitzen um bis zu 20 % überschritten werden können, zumal die Kontingente in den Monaten der Nebensaison teilweise deutlich unterausgelastet sind. Das AMS hat für die regelmäßige Überwachung und Einhaltung der Kontingente die Auslastung zu den jeweiligen Statistikstichtagen Ende des Monats heranzuziehen, wobei in den Monaten mit erhöhtem Bedarf die Anzahl der anrechenbaren Bewilligungen um bis zu 20 % höher sein darf als die Kontingenzahl. Um dem Arbeitsmarktservice bei der Kontingentbewirtschaftung größtmögliche Flexibilität zu gewähren, wird von einer weiteren Aufschlüsselung der einzelnen Länderkontingente nach Berufsgruppen abgesehen. Wie bisher ist vor Erteilung jeder einzelnen Bewilligung zu prüfen, ob die Saisonstelle vorrangig mit Arbeitskräften aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential, mit EWR-BürgerInnen oder registrierten Stammsaisoniers abgedeckt werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 sind die Länder und die Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und der ArbeitnehmerInnen auf Landesebene vor der Festlegung der Kontingente anzuhören.

Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (2014/36/EU, im Folgenden kurz: Saisonarbeiter-Richtlinie) im AuslBG mit 1. Oktober 2017 wird Saisonarbeitskräften auf der Grundlage der vom AMS erteilten Beschäftigungsbewilligung ein Visum für Saisoniers (§§ 20 Abs. 1 Z 9 und 24 Abs. 1 FPG) ausgestellt. Für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist daher bei Saisonarbeitskräften, die noch kein Aufenthaltsrecht im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 haben, von der Prüfung dieser Voraussetzung abzusehen. Allerdings ist auch weiterhin die Aufnahme der Beschäftigung – trotz bereits erteilter Beschäftigungsbewilligung – erst erlaubt, nachdem der/die Drittstaatsangehörige über ein Visum verfügt. Für Drittstaatsangehörige, die über ein Visum C mit mehrjähriger Rahmengültigkeitsdauer gemäß § 24 Abs. 5 FPG verfügen, informiert das Arbeitsmarktservice die örtlich zuständige Landespolizeidirektion (LPD) über einen vorliegenden Antrag auf Beschäftigungsbewilligung. Die LPD prüft, ob seit der Ausstellung des Visums Annullierungsgründe, Aufhebungsgründe oder eine Gegenstandslosigkeit des Visums vorliegen und informiert das Arbeitsmarktservice über das Ergebnis dieser Prüfung.

Staatsangehörige derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Übergangsarrangement zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit (§ 32a AuslBG) unterliegen (dzt. Kroatien), genießen Visum- und Niederlassungsfreiheit und benötigen kein Visum.

Mit der Vollziehung der gegenständlichen Verordnung sind weder zusätzliche Kosten verbunden, noch entstehen den Ländern finanzielle Mehraufwendungen.

EU-Konformität ist gegeben.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der hier bezeichnete Wirtschaftszweig umfasst den Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) sowie die Gruppen 93.1 (Erbringung von Dienstleistungen des Sports) und 93.2 (Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung) gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2008.

Zu § 2:

Der hier bezeichnete Wirtschaftszweig umfasst den Abschnitt A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ sowie die Gruppe N 81.3 „Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen“ gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2008.

Zu § 3:

Der hier bezeichnete Beschäftigungszweig umfasst die Gruppe A 01 „Landwirtschaft“ gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2008.

Zu den §§ 4, 5 und 6:

Im Rahmen der vorgeschlagenen Kontingente gemäß § 1 und 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen nach den Vorgaben des § 5 Abs. 3 AuslBG mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten erteilt werden. Nach den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 der Saisonarbeiter-Richtlinie ist eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten für die Beschäftigung beim selben Arbeitgeber zulässig. Gemäß § 5 Abs. 3 AuslBG dürfen für ein und dieselbe Saisonarbeitskraft innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Beschäftigungsbewilligungen für eine Gesamtdauer von längstens neun Monaten erteilt oder verlängert werden (Art. 15 Abs. 3 der Saisonarbeiter-Richtlinie). Gemäß § 5 Abs. 6 AuslBG ist für bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligte Saisonarbeitskräfte bei weiteren Beschäftigungsbewilligungen innerhalb der zulässigen Gesamtdauer von neun Monaten ein freier Kontingentsplatz nicht erforderlich. Die Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen kann, wie etwa in der Wintertourismussaison, auch in das Folgejahr hineinreichen, wird dann aber bei der Ermittlung des Jahresdurchschnitts im Folgejahr entsprechend berücksichtigt. Für Saisoniers aus Kroatien, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, können Beschäftigungsbewilligungen von vornherein bis zu einer Geltungsdauer von neun Monaten erteilt werden (§ 5 Abs. 4 zweiter Satz AuslBG). Um Kroatinnen und Kroaten im Übergangsregime nicht gegenüber EU-Arbeitskräften in vorangegangenen Übergangsregimen schlechter zu stellen, dürfen auch für diese – entgegen der allgemeinen 9/12 Regelung – Beschäftigungsbewilligungen für eine Gesamtdauer von 12 Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden (§ 5 Abs. 4 erster Satz AuslBG).

Im Rahmen der Kontingente für Erntehelferinnen und Erntehelfer (§ 3) dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Wochen erteilt werden. Diese Bewilligungen sollen ausschließlich für kurzfristige bzw. vorübergehende Erntearbeiten zulässig sein, wofür die vorgesehene maximale Geltungsdauer von 6 Wochen ausreicht. Diese Beschäftigungsbewilligungen sind grundsätzlich nicht verlängerbar.

Entsprechend der Verpflichtung Österreichs, während des Übergangsregimes zur EU-Erweiterung Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Drittstaatsangehörigen zu bevorzugen, sind Beschäftigungsbewilligungen für Kroatinnen und Kroaten vorrangig zu erteilen. Saisonarbeitskräfte, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sollen im Sinne der Saisonarbeiter-Richtlinie ebenfalls gegenüber erstmalig zuzulassenden Drittstaatsangehörigen bevorzugt bewilligt werden.

Die Verordnung soll mit dem ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sollen zugleich die Verordnungen, BGBl. II Nr. 273/2018 und BGBl. II Nr. 371/2018, außer Kraft treten.